

Stadt Blankenhain



Hauptsatzung
der Stadt Blankenhain

vom 03.03.2009

Leseexemplar

in der Fassung:

1. Änderung vom 06.05.2010
2. Änderung vom 11.09.2013
3. Änderung vom 25.08.2015

Hauptsatzung der Stadt Blankenhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain in der Sitzung am 26.02.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen „Stadt Blankenhain“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Stadtwappen: Das Wappen zeigt auf blauem Grund einen rotbewehrten und bezungten silbernen Löwen.
- (2) Stadtfahne: weiß-blau.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Thüringen, Stadt Blankenhain" und zeigt in gekröntem Zierschild einen nach rechts steigenden Löwen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Altdörfeld
2. Drößnitz
3. Großlohma
4. Hochdorf
5. Keßlar
6. Kleinlohma
7. Krakendorf
8. Lengefeld
9. Loßnitz
10. Lotschen
11. Meckfeld
12. Obersynderstedt
13. Neckeroda
14. Neudörfeld
15. Niedersynderstedt
16. Rettwitz
17. Rottdorf
18. Saalborn
19. Schwarza
20. Söllnitz
21. Thangelstedt
22. Tromlitz
23. Wittersroda

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Die zusammengefassten Ortsteile mit Ortsteilverfassung tragen folgende Bezeichnungen:

1. Altdörnfeld/Neudörnfeld
2. Drößnitz/Wittersroda
3. Großlohma/Kleinlohma
4. Keßlar/Lotschen/Meckfeld
5. Krakendorf/Rettwitz
6. Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt
7. Hochdorf
8. Lengefeld
9. Neckeroda
10. Niedersynderstedt
11. Rottdorf
12. Saalborn
13. Schwarza
14. Thangelstedt
15. Tromlitz

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beträgt für die in Abs. 1 zusammengefassten Ortsteile mit Ortsteilverfassung je 4.
- (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Neben dem Ortsteilbürgermeister ist weiteres Organ des Ortsteils der Ortsteilrat. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und weiteren Mitgliedern, deren Wahl grundsätzlich zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates erfolgt.
 - b) Jeder Ortsteil bildet einen Wahlkreis.
 - c) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind die Regelungen zur Briefwahl, eine solche findet nicht statt.
 - d) Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl; er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen, soweit der Bürgermeister dem zustimmt.
 - e) Der Wahlleiter ruft zu dieser Wahl spätestens am 58. Tag vor der Wahl in ortsüblicher Weise auf; gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese können bis zum 21. Tag vor der Wahl schriftlich an den Wahlleiter gerichtet werden. Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jeder Bürger des Ortsteils; die Vorschriften des ThürKWG über die Wählbarkeit für das Amt des Stadtratsmitgliedes finden entsprechende Anwendung. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen sowie dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis wird spätestens am zweiten Tag nach der Wahl durch die Stadtverwaltung ermittelt.
- g) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet, § 45 Abs. Satz 1 ThürKO.
- h) Erklärt ein Ortsteilratsmitglied seinen Rücktritt, so hat dies gegenüber dem Ortsteilbürgermeister schriftlich zu erfolgen.

Nachrücker werden in sinngemäßer Anwendung des § 23 ThürKWG berufen.

- (4) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der weiteren Mitglieder ein Vertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der 1. Beigeordnete, bei dessen Verhinderung der 2. Beigeordnete.

§ 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und 10,00 € bei Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) a) Für sachkundige Bürger (§ 27 Abs. 5 ThürKO), die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes für Ausschussmitglieder (Abs. 1), des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2 und 3) entsprechend.

b) Hinsichtlich der ehrenamtlich Tätigen gelten die Regelungen entsprechend des Ehrenamtsvertrages der Stadt Blankenhain.

- a) Ehrenamtliche Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 7,50 €.
- b) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Durchführung der Europa-, Bundestags- und Landtagswahl eine Entschädigung entsprechend der bei diesen Wahlen gesetzlich festgelegten Entschädigungen.
- c) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten zur Kommunalwahl für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von:
- **Bürgerinnen/Bürger**
20,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
30,00 € ab 2 Wahlhandlungen für jedes Mitglied des Wahlvorstandes.
 - **Bedienstete der Stadtverwaltung Blankenhain**
20,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes oder Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

30,00 € ab 2 Wahlhandlungen für jedes Mitglied des Wahlvorstandes oder Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.
- d) Fällt eine Wahl der in b) genannten Wahlen mit einer Kommunalwahl zusammen, dann erhält jedes Mitglied des Wahlvorstandes den Betrag von 30,00 €.
- e) Für das Abholen und Zurückbringen der Wahlunterlagen, Nutzung des eigenen Mobiltelefons usw. wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 2,00 € bis 5,00 € pro Wahlvorstand gezahlt. Über die genaue Höhe entscheidet der Wahlleiter nach Aufwand der jeweiligen Wahlen.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der Vorsitzende eines Ausschusses ein um 20,00 € erhöhtes Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, den er leitet.
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile:

1. Altdörfeld/Neudörfeld	212,50 €
2. Drößnitz/Wittersroda	212,50 €
3. Großlohma/Kleinlohma	212,50 €
4. Keßlar/Lotschen/Meckfeld	212,50 €
5. Krakendorf/Rettwitz	212,50 €
6. Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt	212,50 €
7. Hochdorf	212,50 €
8. Lengefeld	212,50 €
9. Neckeroda	212,50 €
10. Niedersynderstedt	212,50 €
11. Rottdorf	212,50 €
12. Saalborn	212,50 €
13. Schwarza	212,50 €
14. Thangelstedt	212,50 €
15. Tromlitz	212,50 €
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 365,00 €
 - der Zweite Beigeordnete 164,00 €
und bei Übertragung eines Geschäftsbereiches 512,00 €

- (8) Entschädigung für die Ortsteilräte
- a) Die den Mitgliedern der jeweiligen Ortsteilräte der zur Stadt Blankenhain zählenden Ortsteile zu gewährende Entschädigung wird als Sitzungsgeld gezahlt.
 - b) Das Sitzungsgeld wird auf 7,50 € festgelegt und für jede Teilnahme an Sitzungen gezahlt.
 - c) Die Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Blankenhain werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Blankenhain.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Blankenhain, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Anschlag an den Verkündungstafeln.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Stadt Blankenhain

Litfasssäule in der Sophienstraße (vor dem Sparkassengebäude)

2. in allen Ortsteilen der Stadt Blankenhain

- | | | |
|------------------------|---|---|
| 2.1 Altdörfeld | - | Ortsmitte, am Spielplatz, Am Anger |
| 2.2 Drößnitz | - | mitten im Ort auf dem Dorfplatz, Am Angerberg |
| 2.3 Großlohma | - | neben der Bushaltestelle, vor dem Teich, Am Holzberg |
| 2.4 Hochdorf | - | am Ortseingang von Lengefeld kommend auf der Grünfläche, August-Ludwig-Straße |
| 2.5 Keßlar | - | Ortsmitte, neben der Bushaltestelle, Kesselstraße |
| 2.6 Kleinlohma | - | Ortsmitte, vor dem Teich, An der Wache |
| 2.7 Krakendorf | - | am Springbrunnen, neben der Linde, Unter dem Bornberge |
| 2.8 Lengefeld | - | unterhalb vom Plan, Mittelgasse |
| 2.9 Loßnitz | - | Ortsmitte, gegenüber der Bushaltestelle, Kastanienallee |
| 2.10 Lotschen | - | Ortsmitte, vor Haus-Nr. 9, gegenüber dem unteren Feuerlöschteich, Am Bach |
| 2.11 Meckfeld | - | Dorfmitte, vor Haus-Nr. 8, Dorfanger |
| 2.12 Neckeroda | - | gegenüber dem Haus-Nr. 46, Ortsstraße |
| 2.13 Neudörfeld | - | Ortsmitte, Spielplatz, Hauptstraße |
| 2.14 Niedersynderstedt | - | Ortsmitte, vor ehemaliger Gaststätte Nr. 20, An den Linden |
| 2.15 Obersynderstedt | - | schräg gegenüber der Bushaltestelle, Lohmaer Straße |
| 2.16 Rettwitz | - | gegenüber dem Teich, neben dem Wartehäuschen, Über dem Hayn |
| 2.17 Rottdorf | - | Ortsmitte, auf dem Dorfplatz, vor dem Gemeinde- und Vereinshaus, Bachstraße |
| 2.18 Saalborn | - | Ortsmitte, neben dem Kriegerdenkmal, Im Dorfe |
| 2.19 Schwarza | - | vor dem Gemeindehaus Nr. 18, An der Schwarza |
| 2.20 Söllnitz | - | Ortsmitte, Nähe Kirche, An der Magdel |
| 2.21 Thangelstedt | - | Ortsmitte, vor dem Teich, Dorfstraße |
| 2.22 Tromlitz | - | Dorfmitte, am Backhaus, Dorfplatz |
| 2.23 Wittersroda | - | gegenüber dem Gasthaus Wittersroda, Am Reinstädter Bach |

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Abs. 2) bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien und die Bekanntmachungen der Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt die Bekanntmachung für den jeweiligen Ortsteil nach Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für Kommunalwahlen und sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen eine öffentlich Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 30.10.2002, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain vom 10.05.2004 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain vom 07.09.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 03.03.2009
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

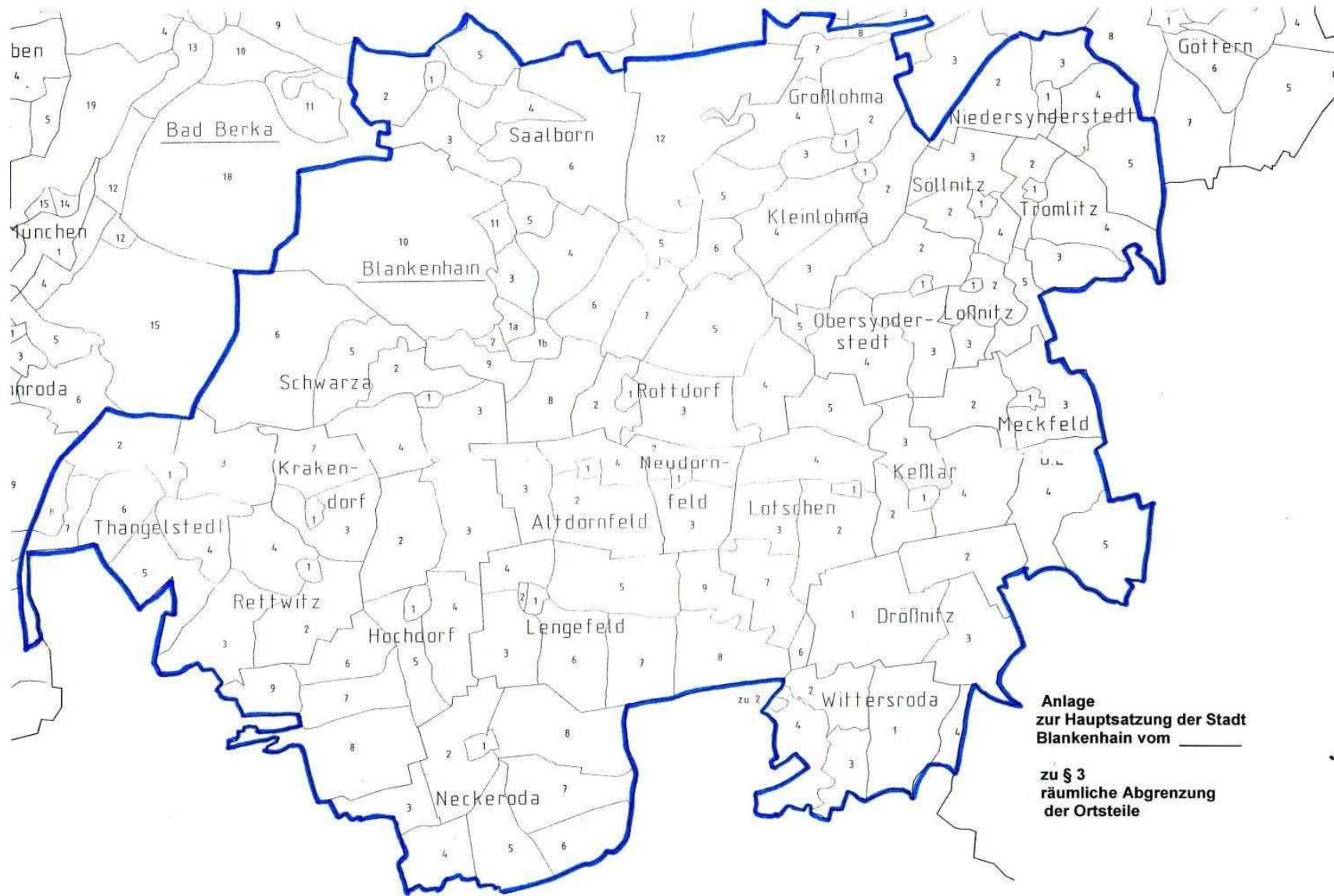
Mit Beschluss-Nr. 02-02/2009 vom 26.02.2009 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Hauptsatzung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 02.03.2009, Az: I/2/08-092.01-01a.008.001/09, den Eingang der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain bestätigt.

Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain, 03.03.2009
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Blankenhain vom _____

zu § 3 räumliche Abgrenzung der Ortsteile

